

Stellungnahme zum Promotionsrecht an den deutschen Universitäten

Der Allgemeine Fakultätentag spricht sich dafür aus, Promotionsverfahren ausschließlich den Universitäten vorzubehalten. Es liegt im Eigeninteresse der Universitäten, den Zugang geeigneter Absolventinnen und Absolventen zur universitären Promotion zu gewährleisten. Gleichzeitig plädiert der AFT - sofern sachlich sinnvoll und geboten - für die Einbindung forschungsstarker Professorinnen und Professoren von Hochschulen für angewandte Wissenschaften und außeruniversitärer Forschungseinrichtungen in Promotionsverfahren.

Die Promotion als wissenschaftliche Qualifikation ist im Kern eine eigene und selbstständige Forschungsleistung, die in ein breites wissenschaftliches Umfeld eingebunden ist. Nur dieses wissenschaftliche Umfeld kann eine adäquate Betreuung und Begutachtung gewährleisten und damit die Qualität der wissenschaftlichen Arbeit institutionell sichern. Der notwendige Austausch über neueste Forschungen und die Vernetzung mit einschlägig ausgewiesenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sind Kernaufgaben universitärer Fakultäten und prägen deren Selbstverständnis.

Nur an den universitären Fakultäten ist - ihrem Auftrag und Zuschnitt gemäß - eine umfassende und fundierte Abdeckung relevanter Fachgebiete durch in der Forschung aktive Professorinnen und Professoren gegeben. Ein Beispiel zur Verdeutlichung: Erst durch die gemeinsamen Forschungsleistungen auf den Gebieten der Technischen Mechanik, der Werkstoffwissenschaften, der Konstruktionswissenschaften und vieler weiterer Fachgebiete kann ein Forschungsthema wie „Leichtbau in der Automobilherstellung“ überhaupt sinnvoll bearbeitet werden. Und nur in einem solchen wissenschaftlichen Umfeld können dann auch Promotionsprojekte zu dieser Thematik durchgeführt, betreut und qualitäts gesichert zum Abschluss gebracht werden. Nur durch die kollektiven, kontinuierlichen und exzellenten Forschungsleistungen in der Breite der Fakultäten sowie deren Vermittlung in der akademischen Lehre im Humboldt'schen Sinne kann die erforderliche Qualität in Betreuung und Begutachtung von Promotionsverfahren gewährleistet werden. Ferner liegt nur in diesem gemeinsamen Ganzen eine Möglichkeit, die individuelle Forschungsleistung in ein größeres Netz aus Erkenntnissen einzubetten. Deshalb gilt es, das Promotionsrecht im universitären Rahmen zu halten, ohne dadurch aber den Zugang geeigneter Absolventinnen und Absolventen der Hochschulen für angewandte Wissenschaften und die Einbindung forschungsstarker Professorinnen und Professoren der Hochschulen für angewandte Wissenschaften und außeruniversitärer Forschungseinrichtungen auszuschließen.

Ein eigenständiges Promotionsrecht für Hochschulen für angewandte Wissenschaften und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen würde das erfolgreiche Modell der Fakultäten für die Realisierung und Qualitätssicherung von Promotionen untergraben. Außerhalb der Fakultäten sind die oben dargestellten, zwingend notwendigen Randbedingungen nicht vorhanden. Diese müssten in aufwendigen Prozessen unter kostspieligen Investitionen neu geschaffen werden und würden sich vermutlich ohnehin am Modell universitärer Fakultäten orientieren. Derartige Parallelstrukturen verschwenden Ressourcen und gefährden das Qualitätsprädikat der Promotion an deutschen Universitäten.

Der Bedarf nach Durchlässigkeit im Bildungssystem ist zudem im Bereich der Promotionsverfahren in Deutschland bereits heute hinreichend gedeckt. Der Zugang zu Promotionsverfahren für geeignete Absolventinnen und Absolventen der Hochschulen für angewandte Wissenschaften ist ohnehin gegeben. Hier gilt es, konsequent jedwede bürokratischen Hemmnisse abzubauen. Die Fakultäten haben es als ihre Pflicht erkannt und vielerorts schon verwirklicht, entsprechende transparente Aufnahmeverfahren sicherzustellen.

Eine Einbindung forschungsstarker Professorinnen und Professoren von Hochschulen für angewandte Wissenschaften und auch von außeruniversitären Forschungseinrichtungen ist ebenfalls bereits heute grundsätzlich möglich. Geeignete Modelle reichen von der projektorientierten Zusammenarbeit im Einzelfall bis hin zur Kooptierung geeigneter Professorinnen und Professoren mit dem Ziel einer kontinuierlichen Forschungsaktivität an den universitären Fakultäten. Damit ist eine adäquate Einbindung der Professorinnen und Professoren sowie der Promovierenden in das notwendige wissenschaftliche Umfeld an den Fakultäten problemlos möglich. Dieser Weg sollte für forschungsstarke Professorinnen und Professoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften und außeruniversitären Forschungseinrichtungen auch in Zukunft im Sinne einer engen Zusammenarbeit mit den universitären Fakultäten gegangen werden.

Für ein eigenständiges Promotionsrecht für Hochschulen für angewandte Wissenschaften und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen besteht folglich kein Bedarf. Der Allgemeine Fakultätentag befürwortet Initiativen, die Kooperation mit den oben genannten wissenschaftlichen Einrichtungen zu stärken und den Zugang von deren Absolventinnen und Absolventen zu universitären Promotionsverfahren sowie die Einbindung forschungsstarker Professorinnen und Professoren dieser Einrichtungen an den Fakultäten weiter zu verfolgen.